



BSB + Partner
Ingenieure und Planer

Gemeinde Hägendorf

Naturinventar und -konzept Hägendorf 2020



Bericht

Auftraggeber**Gemeindeverwaltung Hägendorf**

Bachstrasse 11
4614 Hägendorf

Verfasser

BSB + Partner, Ingenieure und Planer
Chantal Büttiker / Aaron Jaggi
Von Roll-Strasse 29, 4702 Oensingen
Tel. 032 671 22 22
E-Mail: chantal.buettiker@bsb-partner.ch

Dokumentinfo

Dokument Naturinventar und -konzept Hägendorf 2020	Projektnummer 21938.300	Anzahl Seiten 64
Koreferat Chantal Büttiker	Datum 26.06.2020	Kürzel chb
Ablageort K:\Umweltplanung\Hägendorf\21938.300 Naturinventar und -konzept\26 Berichte		

Änderungsverzeichnis

Version	Status, Änderung	Autor	Datum
001	Rev0	aja	16.03.2020
002	Rev1	aja	31.03.2020
003	Rev2	chb	27.05.2020
004	Rev3	aja	15.06.2020

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	4
1.1	Funktion und Inhalt des Naturinventars und -konzepts	4
1.2	Arbeitsmethode	4
1.3	Bestandteile des Naturinventars	5
1.4	Eigenschaften ökologisch wertvoller Naturobjekte	5
2	Übersicht Naturobjekte	10
2.1	Aktueller Zustand	10
2.2	Gesamtbilanz nach Lebensraumtypen	48
2.3	Allgemeine Entwicklung	49
3	Naturkonzept zur Erhaltung und Aufwertung der wertvollen Flächen	50
3.1	Aufwertungsmöglichkeiten	50
3.2	Schutzphilosophie	53
3.3	Vorschläge für die Umsetzung in der Ortsplanungsrevision	54
Anhang		
Anhang I	Auszug aus der Verordnung vom 23. Oktober 2013 über die Direktzahlungen an die Landwirtschaft (DZV)	58
Anhang II	Tipps für eine naturnahe Gartengestaltung	60
Anhang III	Natur & Wirtschaft – Zertifizierung	62
Anhang IV	Wildtierkorridor SO29 Rickenbach	63

1 Einleitung

1.1 Funktion und Inhalt des Naturinventars und -konzepts

Grundlage Naturinventar

Eine wichtige Grundlage im Bereich Natur und Landschaft ist das Naturinventar von 1990 (BSB+Partner). Es ist davon auszugehen, dass sich die Situation der Objekte in den letzten gut 30 Jahren seit der Erarbeitung des letzten Naturinventars verändert hat (Bautätigkeit, Agrarpolitik). Es ist deshalb im Hinblick auf die Ortsplanungsrevision sinnvoll, das bestehende Inventar zu überprüfen und auf den aktuellen Stand zu bringen.

Das Naturinventar und –konzept ist weder behörden- noch grundeigentümerverbindlich, soll jedoch als Grundlage und Fachinput für die Revision der Ortsplanung dienen und bei allen raumwirksamen Tätigkeiten beigezogen werden.

Grundlage Naturkonzept

Das Naturkonzept gibt den Zustand wieder, wie sich die Gemeinde bezüglich Natur und Landschaft weiter entwickeln soll. Für den Siedlungsraum werden entsprechende Massnahmen vorgeschlagen (z.B. Erhaltung und Aufwertung der Grünflächen, Freiräume, Hostetten usw.).

1.2 Arbeitsmethode

Vorgehen

Die Naturobjekte (Gewässer, Hecken, Obstgärten, Brachflächen / Pionierstandorte) aus dem Naturinventar von 1990 wurden anhand des Luftbildes und Begehungen im Feld überprüft. Die Aufnahmen fanden im Februar und März 2020 statt.

Jeder Lebensraumtyp wurde bereits im Naturinventar 1990 einer bestimmten Nummer zugewiesen. Diese Nummerierung wurde überarbeitet.

Naturobjekte, die seit 1990 verschwunden sind, sind auf dem Plan rot hinterlegt. Neue Objekte werden grün dargestellt.

Die erfassten Objekte befinden sich vorwiegend auf öffentlichem Areal und auf der landwirtschaftlichen Nutzfläche. Markante Einzelbäume wurden auch auf privaten Grundstücken erfasst. Naturgärten wurden nicht mehr erhoben. Wertvolles Grünland (artenreiche Wiesen, strukturreiche Weiden) wurden auf der Grundlage der kantonalen Agrardatenerhebung (GELAN) wiedergegeben.

1.3 Bestandteile des Naturinventars

Bericht	Der vorliegende Bericht enthält die Beschreibung der Methoden, eine Übersicht der aufgenommenen Objekte und ihrer Entwicklung seit 1990, die Auswertung der Feldbegehung sowie Empfehlungen für Aufwertungsmöglichkeiten.
Inventarplan	Auf dem Plan sind die aufgenommenen und seit 1990 weggefallenen Naturobjekte im Massstab 1:5'000 dargestellt.

1.4 Eigenschaften ökologisch wertvoller Naturobjekte

Gewässer (Objekte Nr. 1.xx)	<p>Allgemein werden einheimische, standortgerechte Pflanzengemeinschaften als ökologisch wertvoll bezeichnet. Folgende Bedingungen müssen erfüllt sein, damit die Objekte als naturnah gelten und im Naturinventar aufgenommen werden:</p> <p>Die öffentlichen Fließgewässer von Hägendorf wurden nach dem kantonalen Gewässer-Informationssystem GEWISSO dargestellt und mit Hilfe der Klassierung nach Ökomorphologie der Fließgewässer (vgl. Abbildung 1 Klassierung gemäss Ökomorphologie der Fließgewässer (Quelle SOGIS)) beurteilt.</p> <p>Die Gewässer haben eine wichtige Bedeutung für die Längsvernetzung. Sie bieten verschiedenen Tierarten wie der Ringelnatter, div. Amphibien, Libellen, Kleinsäugetieren (z.B. Hermelin) und Vögeln wertvollen Lebensraum und Nahrungsplatz.</p>
--	---

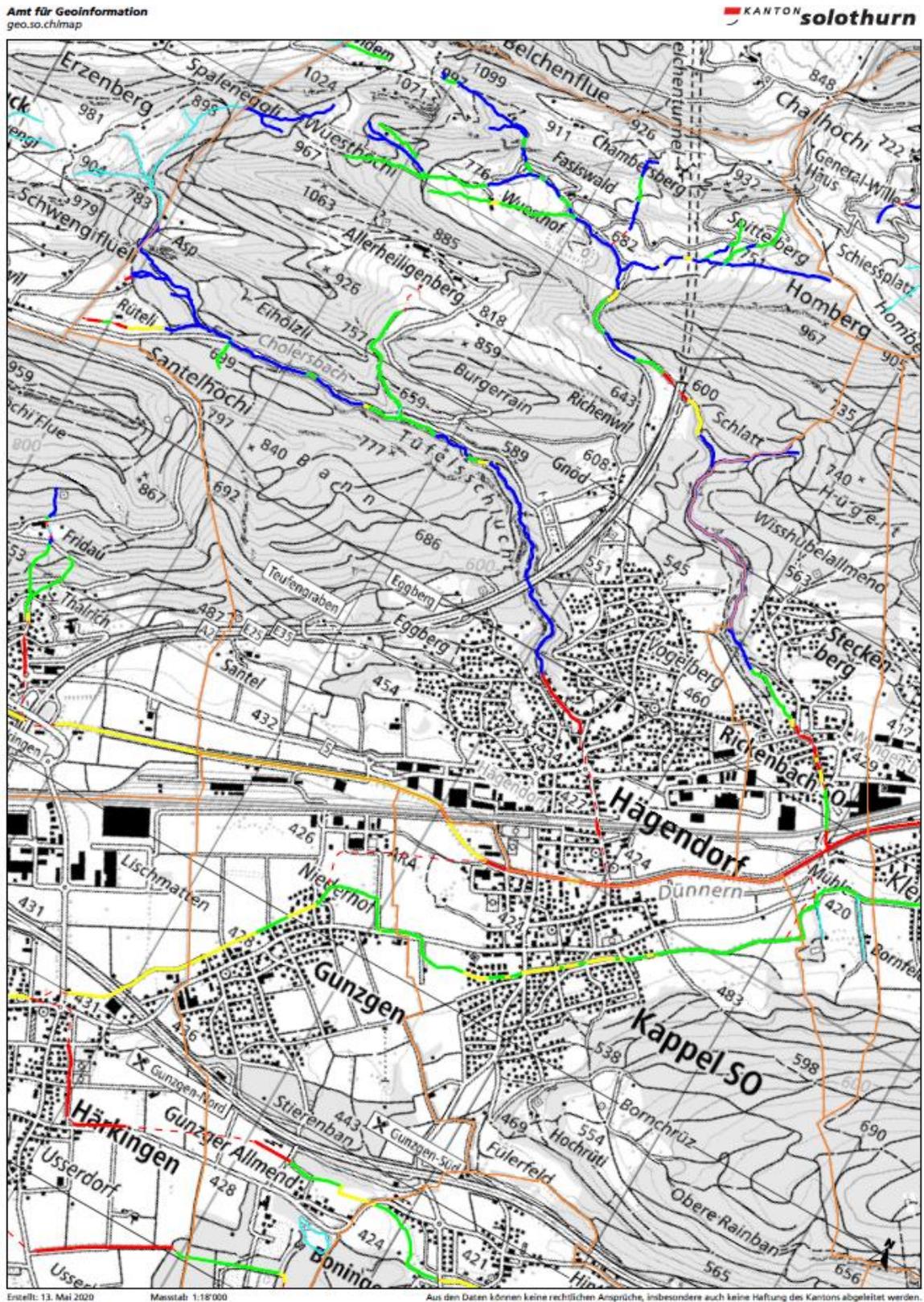


Abbildung 1 Klassierung gemäss Ökomorphologie der Fliessgewässer (Quelle SOGIS)

**Markante Einzelbäume
(Objekte Nr. 2.xx)**

Begrünte Flächen und Bäume schaffen ein angenehmes Klima innerhalb des Siedlungsgebietes und unterstützen die verzögerte Versickerung von Regenwasser. Sie sind wichtiger Lebensraum für Insekten, Vögel und Kleinsäugetiere (z.B. Fledermäuse, Schläfer). Ausserdem prägen sie das Dorfbild positiv.

Einzelbäume sollen einheimisch und standortgerecht sein. Der ökologische Wert steigt generell mit der Grösse und dem Alter des Baumes. Ein alter Baum hat seine eigene, charakteristische Gestalt und ist ästhetisch wie auch ökologisch nicht 1:1 ersetzbar.

Im Naturinventar von 1990 wurden die Bäume im Bericht nicht dokumentiert.

**Hecken und Feldgehölze
(Objekte Nr. 3.xx)**

Als Hecken gelten Gehölzstreifen, die

- weniger als 12 m breit sind.
- aus einheimischen und standortgerechten Sträuchern und / oder Bäumen bestehen.
- eine geschlossene Einheit (Kronenschluss) bilden (Ausnahme: Als Hecke neugepflanzte Sträucher und Bäume).
- eine Mindestfläche von 50 m² aufweisen.

Übersteigt die Fläche 3'600 m², wird das Gehölz als Wald bezeichnet. Feldgehölze und Wälder unterstehen der Waldgesetzgebung. Ebenfalls nicht als Hecken gelten Gehölzflächen, welche aus überwiegend fremdländischen Baum- und Straucharten bestehen und Gehölze, die im Baugebiet zur Gartengestaltung angelegt worden sind (Einfriedungen, Naturgärten, Parkanlagen, Alleen usw.).

Die Hecken aus dem Naturinventar 1990 wurden mittels Orthofoto und im Feld überprüft. Als Grundlage dienen die Daten aus der amtlichen Vermessung (AV).

**Hochstamm-Obstgärten
(«Hostett»
(Objekte Nr. 4.xx)**

Als Hostett zählen die Hochstamm-Obstgärten, welche folgende Merkmale aufweisen:

- Anzahl Bäume: 10 und mehr Hochstamm-Obstbäume (analog Hochstamm-Feldobstbäume mit Qualitätsstufe II nach Direktzahlungsverordnung (DZV), vgl. Anhang I).

Besonders wertvoll ist eine Hostett, wenn folgendes zutrifft:

- Anteil alter Bäume: über ½ des Baumbestands.
- Totholz: einzelne absterbende oder stehen gelassene Bäume.
- Bodennutzung: möglichst extensiv, Mähwiese oder Weide.

Brachflächen / Pionierstandorte (Objekte Nr. 5.xx)	Die ökologische Bedeutung von Brachflächen und Pionierstandorten wird unterschätzt, da es sich oft um Randflächen, Oedland oder sonst nicht genutzte und kleinflächige Standorte handelt. Ein übertriebener Ordnungssinn oder eine intensive Bewirtschaftung bedroht diesen Lebensraum. Die Ruderalstandorte bieten ein Ersatzbiotop für einen Lebensraum, welcher nur noch sehr selten natürlich auftritt. Die rasche Kultivierung von Gruben, die Anwendung von Herbiziden, die Verbauung von Feldwegen und Abstellplätzen und das Regulieren der Fließgewässer (natürliche Kiesbänke können so nicht mehr entstehen), bedrohen die Tier- und Pflanzenarten von diesen Trockenstandorten.
Kommunale Naturschutzzone „Tümpel“ Spittelberg	Es handelt sich um einen wichtigen Amphibienstandort mit angrenzenden nicht oder mässig gedüngten Wiesen. Das Gebiet Höchweidli gilt als Amphibienlaichgebiet von nationaler Bedeutung. Die Tümpel sind offen zugänglich für die Öffentlichkeit.
Kantonale Naturreservate	Kantonale Naturreservate sind durch den Regierungsrat oder einen Gemeinderat unter Schutz gestellte Gebiete. Sie haben die Erhaltung und Aufwertung von Lebensräumen (Biotopen) für Lebensgemeinschaften besonders schützenswerter Tieren und Pflanzen sowie die Bewahrung bedeutender Landschaftsformen, zum Beispiel Schluchten, zum Ziel.
„Tüfelsschlucht“	Vom Cholersbach eingeschnittene Schlucht mit zahlreichen Wasserfällen und Strudellöchern am Jura-Südfuss nordwestlich vom Dorf gelegen. Landschaftlich, geologisch-botanisch und ornithologisch interessantes Reservat. Auf einer Länge von 2.2 km werden 300 Höhenmeter überwunden.
„Dünnernlauf“	Korrigierter Dünnernlauf mit angepflanztem Ufergehölz.
Wildtierkorridor von regionaler Bedeutung SO29 Rickenbach	Beim SO29 Rickenbach handelt es sich um einen Wildtierkorridor von regionaler Bedeutung (vgl. Anhang IV). Er verbindet die Wälder oberhalb von Rickenbach SO und Hägendorf mit dem Born bei Kappel. Wege, Bauzonengrenzen und zwei künstlich gelegte Geraden durch das Siedlungsgebiet bilden die Korridorgrenzen. Der Korridor SO 29 liegt mitten in den Siedlungs- und Industriegebiet von Rickenbach SO und Hägendorf. Aufgrund der starken menschlichen Präsenz, Gebäuden, einer Vielzahl an Zäunen, Mauern und Strassen mit starkem Verkehr ist dieser Korridor für Wildtiere nicht passierbar. Zusätzliche Probleme bereitet die Mittelgäustrasse im Süden (> 3 000 DTV, sehr viele registrierte Wildunfälle), während die verbaute Dünnern dank flacher Böschung und dichter Ufervegetation kein Hindernis darstellt.

Trockenwiesen und -weiden (TWW) von nationaler Bedeutung

Trockenwiesen und -weiden sind von landwirtschaftlicher Nutzung geprägte, artenreiche Lebensräume. Folgende TWW liegen auf dem Gemeindegebiet von Hägendorf:

- 10624 Gwidem
- 10680 Sunnenberg
- 10834 Chamebergsberg

Amphibienlaichgebiet von nationaler Bedeutung

Um die gefährdeten Amphibien der Schweiz zu schützen, hat der Bund das Inventar der Amphibienlaichgebiete von nationaler Bedeutung in Kraft gesetzt. Es bezeichnet die wichtigsten Fortpflanzungsgebiete. Folgendes Objekt liegt auf dem Gemeindegebiet von Hägendorf:

- SO137 Hächweidli

2 Übersicht Naturobjekte

2.1 Aktueller Zustand

Die Nummerierung wird nach Lebensraumtypen gegliedert. Die Objektnummern aus dem alten Inventar wurden zur Orientierung in der zweiten Spalte festgehalten. *Die roten, kursiv geschriebenen Objekte sind seit 1990 weggefallen.*

Gewässer und Biotope

Nr.	Alte Nr.	Objektbezeichnung	Zustand 2020 / Entwicklung
1.01	095	Dürstelbach	Früher «Wiesenbach», wenig beeinträchtigt, mündet in Langenbruck in den Schönthalbach.
1.02	096	Rickenbach	Früher «Bach», fast komplett natürlich / naturnah, fließt nach Rickenbach und mündet in die Dünnern.



Nr.	Alte Nr.	Objektbezeichnung	Zustand 2020 / Entwicklung	
1.03	097	Oberer Wuestgraben	Früher «Wuest», mündet in den Rickenbach, naturnah bis wenig beeinträchtigt.	
1.04	098	Unterer Wuestgraben	Früher «Wuest», mündet in den Rickenbach, wenig bis stark beeinträchtigt	

Nr.	Alte Nr.	Objektbezeichnung	Zustand 2020 / Entwicklung
1.05	099	Chambersbergbächli	Früher «Wiesenbach», naturnah, teilweise eingedolt, mündet in den Rickenbach.
1.06	100	Spittelberggraben	Früher «Bach», mündet in den Rickenbach, grösstenteils natürlich / naturnah.
	<i>101</i>	<i>Rickenbach, siehe Nr. 1.02</i>	
1.07	102	Cholersbach	Früher «Bach», ausserhalb des Siedlungsgebiets natürlich / naturnah, im Siedlungsgebiet naturfremd / künstlich und teilweise eingedolt, mündet in die Dünnern.



Nr.	Alte Nr.	Objektbezeichnung	Zustand 2020 / Entwicklung	
1.08	103	Dünnern	Die Dünnern ist ein stark beeinflusster Zufluss der Aare und ist als naturfremd / künstliche klassifiziert. Sie mündet in Olten in die Aare. Dünnernlauf Verweis auf Pos: 6.01	
1.09		Bärenwilbach	Mündet in den Cholersbach, naturfremd / künstlich, bis naturnah.	
1.10	105	Weiher	Stehendes Gewässer / Tümpel beim Rest. Chambersberg. In der AV eingetragen.	
1.11	3	Tümpel Spittelberg	Bereits vor 1990 ein wichtiger Amphibienstandort mit angrenzenden nicht oder mässig gedüngten Wiesen. Die Tümpel sind zugänglich für die Öffentlichkeit.	

Nr.	Alte Nr.	Objektbezeichnung	Zustand 2020 / Entwicklung	
1.12	-	Weiher Teufengraben	<p>Der natürliche Weiher liegt am Rande des Teufengraben - Flurs. Angrenzend an die landwirtschaftlich genutzte Fläche steht dieser Weiher unter dem direkten Einfluss durch kulturelle Nutzungen.</p> <p>Der Weiher dient vielen Tieren, unter anderen den Reiher als Wasserquelle und Erholungsgebiet.</p>	
1.13	-	Eihölzlgraben	<p>Der Bach fließt vom Allerheiligenberg durch den Wald und mündet in den Cholersbach.</p>	

Nr.	Alte Nr.	Objektbezeichnung	Zustand 2020 / Entwicklung
1.14	-	Deponiezone Fasiswald	In der Deponiezone Fasiswald wurden 2 stehende Gewässer errichtet.



Markante Einzelbäume

Nr.	Alte Nr.	Objektbezeichnung	Zustand 2020 / Entwicklung
2.01	-	Baumreihe mit 8 Kastanienbäumen. Allerheiligenberg	Gemäss Gesamtplan RRB.- Nr. 1321 vom 10.7.03 geschützt, GB.-Nr. 1362, bestehende.



Nr.	Alte Nr.	Objektbezeichnung	Zustand 2020 / Entwicklung	
2.02	-	Eiche	Gemäss Gesamtplan RRB.- Nr. 1321 vom 10.7.03 geschützt, Einzelbaum auf GB.-Nr. 90242.	
2.03	-	4 Linden Lindenweg, Brunnen	Gemäss Gesamtplan RRB.- Nr. 1321 vom 10.7.03 geschützt, auf GB.- Nr. 90235	

Nr.	Alte Nr.	Objektbezeichnung	Zustand 2020 / Entwicklung	
2.04	-	Kiefer	Befindet sich auf GB.- Nr. 1812.	
2.05	-	Nussbaum	Gemäss Gesamtplan RRB.- Nr. 1321 vom 10.7.03 geschützt, befindet sich auf GB.- Nr. 1046, Baum wurde gefällt und durch Jungbaum derselben Sorte ersetzt.	

Nr.	Alte Nr.	Objektbezeichnung	Zustand 2020 / Entwicklung	
2.06	-	Buche	Gemäss Gesamtplan RRB.- Nr. 1321 vom 10.7.03 geschützt, befindet sich auf GB.- Nr. 1090	
2.07	-	Ahornbaum	Gemäss Gesamtplan RRB.- Nr. 1321 vom 10.7.03 geschützt, befindet sich auf GB.- Nr. 1932	

Nr.	Alte Nr.	Objektbezeichnung	Zustand 2020 / Entwicklung	
2.08	-	Kastanie	Gemäss Gesamtplan RRB.- Nr. 1321 vom 10.7.03 geschützt, befindet sich auf GB.- Nr. 2504	
2.09		Baumreihe Bergahorn Schulplatz	Gemäss Gesamtplan RRB.- Nr. 1321 vom 10.7.03 geschützt, befindet sich auf GB.- Nr. 1495. In der Baumreihe befanden sich 8 Bäume wovon noch 5 bestehend sind. Auf der Seite zur Allerheiligenstrassen wird der Schutz der 3 weiteren Bäume aufrechterhalten. Diese sollen ersetzt werden.	

Nr.	Alte Nr.	Objektbezeichnung	Zustand 2020 / Entwicklung	
2.10	-	Blutbuche	Gemäss Gesamtplan RRB.- Nr. 1321 vom 10.7.03 geschützt, befindet sich auf GB.-Nr.594.	
2.11	-	Europäische Eibe	Gemäss Gesamtplan RRB. – Nr. 1321 vom 10.7.03 geschützt. Befindet sich auf der Südseite des Grundstücks GB.-Nr. 602.	

Nr.	Alte Nr.	Objektbezeichnung	Zustand 2020 / Entwicklung	
2.12		Kastanienreihe (4 Kastanien)	Gemäss Gesamtplan RRB. – Nr. 1321 vom 10.7.03 geschützt. Die Bäume befinden sich auf der Südseite des Grundstücks GB.-Nr. 602, am Rande des Kiesplatzes.	
2.13		Platane	Gemäss Gesamtplan RRB. – Nr. 1321 vom 10.7.03 geschützt. Befindet sich auf der Nordseite des Grundstücks GB.-Nr. 602. Sehr markant.	

Nr.	Alte Nr.	Objektbezeichnung	Zustand 2020 / Entwicklung	
2.14	-	Eiche	Gemäss Gesamtplan RRB.- Nr. 1321 vom 10.7.03 geschützt, befindet sich auf GB.-Nr. 478.	
2.15	-	Baumreihe 12 Rosskastanien Bahnhofplatz	Gemäss Gesamtplan RRB.- Nr. 1321 vom 10.7.03 geschützt. GB.- Nr. 448 & GB.-Nr. 90110, Die Baumreihe beginnt beim Fahrradunterstand und zieht sich entlang des Parkplatzes des Bahnhofs. In der Reihe befinden sich insgesamt 12 Kastanien und 7 Apfelbäume.	

Nr.	Alte Nr.	Objektbezeichnung	Zustand 2020 / Entwicklung	
2.16	-	Esche	Gemäss Gesamtplan RRB.- Nr. 1321 vom 10.7.03 geschützt, GB.-Nr. 1453	
2.17	-	Rosskastanien	Gemäss Gesamtplan RRB.- Nr. 1321 vom 10.7.03 geschützt, Ersatzpflanzungen, GB.-Nr. 1318	

Nr.	Alte Nr.	Objektbezeichnung	Zustand 2020 / Entwicklung	
2.18	-	Nussbaum	Gemäss Gesamtplan RRB.- Nr. 1321 vom 10.7.03 geschützt, GB.-Nr. 1413	
2.19	-	Rosskastanie	Gemäss Gesamtplan RRB.- Nr. 1321 vom 10.7.03 geschützt, GB.-Nr. 1294	

Nr.	Alte Nr.	Objektbezeichnung	Zustand 2020 / Entwicklung	
2.20	-	Rosskastanie	Gemäss Gesamtplan RRB.- Nr. 1321 vom 10.7.03 geschützt, GB.-Nr. 90121	
2.21	-	Weide	Gemäss Gesamtplan RRB.- Nr. 1321 vom 10.7.03 geschützt, GB.-Nr. 610	

Nr.	Alte Nr.	Objektbezeichnung	Zustand 2020 / Entwicklung	
2.22	-	Rosskastanie	Gemäss Gesamtplan RRB.- Nr. 1321 vom 10.7.03 Geschützt, Gemäss Orthofoto besteht ein Baum gleich neben dem Brunnen.	
2.23	-	Feldahorn	Gemäss Gesamtplan RRB.- Nr. 1321 vom 10.7.03 geschützt, GB.-Nr. 1509	

Nr.	Alte Nr.	Objektbezeichnung	Zustand 2020 / Entwicklung	
2.24	-	Nussbaum	Gemäss Gesamtplan RRB.- Nr. 1321 vom 10.7.03 geschützt, GB.-Nr. 90141	
2.25	-	Zwei Baumreihen (Linden)	Gemäss Gesamtplan RRB.- Nr. 1321 vom 10.7.03 geschützt, GB.-Nr. 102 & 1027.	

Nr.	Alte Nr.	Objektbezeichnung	Zustand 2020 / Entwicklung	
2.26	-	Eiche	Gemäss Gesamtplan RRB.- Nr. 1321 vom 10.7.03 geschützt, GB.-Nr. 663	
2.27	-	Nussbaum	Gemäss Gesamtplan RRB.- Nr. 1321 vom 10.7.03 geschützt, GB.-Nr. 662.	

Nr.	Alte Nr.	Objektbezeichnung	Zustand 2020 / Entwicklung	
2.28	-	Lindenbaum	Gemäss Gesamtplan RRB.- Nr. 1321 vom 10.7.03 geschützt, GB.-Nr. 1299	
2.29	-	Obstbaum	Gemäss Gesamtplan RRB.- Nr. 1321 vom 10.7.03 geschützt, GB.-Nr. 822.	

Nr.	Alte Nr.	Objektbezeichnung	Zustand 2020 / Entwicklung	
2.30	-	Eiche	Gemäss Gesamtplan RRB.- Nr. 1321 vom 10.7.03 geschützt, GB.-Nr. 2639. Der Baum steht gleich am Wegrand neben dem Hof am Eggberg.	
2.31	-	Linde und Esche	Gemäss Gesamtplan RRB.- Nr. 1321 vom 10.7.03 geschützt, GB.-Nr. 834	

Nr.	Alte Nr.	Objektbezeichnung	Zustand 2020 / Entwicklung	
2.32	-	Kastanie	Gemäss Gesamtplan RRB. – Nr. 1321 vom 10.7.03 geschützt. Sehr markant.	
2.33	-	Nussbaum	Gemäss Gesamtplan RRB.- Nr. 1321 vom 10.7.03 geschützt, GB.-Nr. 394	

Nr.	Alte Nr.	Objektbezeichnung	Zustand 2020 / Entwicklung	
2.34		Nussbaum	<p>Der Baum steht gleich bei der Ortseinfahrt von Östlicher Seite und ist sehr markant. GB.-Nr.1557</p> <p>Diese Baum wird gemäss Absprache mit der Planungskommission neu zum Schutz vorgeschlagen.</p>	
2.35		Feldbäume (Obst)	<p>Auf der Beugenmatt / Kuenzmatt stehen mehrere alte Bäume. GB.-Nr. 392, 447, 446, 435</p> <p>Diese Bäume werden gemäss Absprache mit der Planungskommission neu zum Schutz vorgeschlagen.</p>	

Nr.	Alte Nr.	Objektbezeichnung	Zustand 2020 / Entwicklung	
2.36	Weide	Dorfrand. GB-Nr. 2916	Dieser Baum wird gemäss Absprache mit der Planungskommission neu zum Schutz vorgeschlagen. Der definitive Entscheid ist noch vom Plan der Brachfläche Industrie abhängig.	
2.37	Eiche	Dorfrand. GB.-Nr. 2579	Dieser Baum wird gemäss Absprache mit der Planungskommission neu zum Schutz vorgeschlagen. Der definitive Entscheid ist noch vom Plan der Brachfläche Industrie abhängig.	

Nr.	Alte Nr.	Objektbezeichnung	Zustand 2020 / Entwicklung
2.38		2 Krischbäume	Entlang des Bahngleises neben dem Industriegebiet. GB.-Nr. 449 
2.39	-	Obstbaum	Gemäss Gesamtplan RRB.- Nr. 1321 vom 10.7.03 geschützt, GB.-Nr. 90149 

Nr.	Alte Nr.	Objektbezeichnung	Zustand 2020 / Entwicklung	
2.40		Obstbaum	Grosser Obstbaum im Feld. GB.-Nr.2207	
2.41		Weide	Befinden sich auf der Südseite des Grundstücks GB.-Nr. 602, unterhalb der Kastanien in Richtung Parkplatz. GB.-Nr. 2579.	

Nr.	Alte Nr.	Objektbezeichnung	Zustand 2020 / Entwicklung
2.42		2 Pappeln	Die alte Scheune steht zwischen zwei Pappeln. Diese beiden Bäume prägen das Landschaftsbild und sollten daher geschützt werden. GB.-Nr. 1362



Hecken und Feldgehölze

Nr.	Alte Nr.	Objektbezeichnung	Zustand 2020 / Entwicklung
3.01	055	Gwidem	Bestehende Hecke
3.02	056	Gwidem	Bestehende Hecke
3.03	057	Gwidem	Bestehende Hecke
3.04	058	Sunnenberg	Bestehende Hecke
	059	Gieger	Hecke nach Orthofoto nicht bestehend.
3.05	060	Asp	Bestehende Hecke

Nr.	Alte Nr.	Objektbezeichnung	Zustand 2020 / Entwicklung	
3.06	061	Schützenhaus	Bestehende Hecke	
	<i>062</i>	<i>Eggbergstrasse</i>	<i>Hecke nicht mehr bestehend.</i>	
3.07	063	Büntenweg	Hecke bestehend. Auf dem Weg vom Müllrain-Quartier, hinunter zum Spielplatz befindet sich auf der rechten Seite die alte Hecke des Büntenwegs.	

Nr.	Alte Nr.	Objektbezeichnung	Zustand 2020 / Entwicklung	
3.08	064	Geech	Bestehende Hecke. Die Hecke bildet entlang des Fussgängerweges eine schützende Wirkung für die anliegenden Anwohner, für Tiere, sowie für die Fussgänger.	
3.09	065	Im Herzel	Hecke bestehend zwischen den Häusern mit grosser Eiche.	

Nr.	Alte Nr.	Objektbezeichnung	Zustand 2020 / Entwicklung	
3.10	066	Gäustrasse	Hecke bestehend	

Hochstamm-Obstgärten («Hostett»)

Nr.	Alte Nr.	Objektbezeichnung	Zustand 2020	
4.01	075	Wüest	Obstbäume bestehend, ungeschützt, ca. 17 Obstbäume.	
4.02	076	Gnöd	Obstplantage bestehend, ca. 12 Bäume.	

Nr.	Alte Nr.	Objektbezeichnung	Zustand 2020
	<i>077</i>	<i>Spitzenrüti</i>	<i>Nicht mehr bestehend</i>
4.03	078	Cholholz	Obstbäume vorhanden, ca. 10 stk., teilweise ältere Exemplare.
			
4.04	079	Santel	Obstbäume vorhanden, Anzahl unklar
4.05	080	Teufengraben	Obstgarten bestehend, trotz Dezimierung. Es bestehen ungefähr 60 Obstbäumen in diesem Garten.
			
	<i>081</i>	<i>Vogelbergstrasse</i>	<i>Nicht mehr bestehend, überbaut</i>
	<i>082</i>	<i>Lindenweg</i>	<i>Nicht mehr bestehend, überbaut</i>

Nr.	Alte Nr.	Objektbezeichnung	Zustand 2020	
	083	Eigasse	Nicht mehr bestehend	
	084	Südlich Eigasse	Nicht mehr bestehend, überbaut	
4.06	085	Oltnerstrasse	Obstbäume vorhanden, ca. 17 Exemplare	
4.07	086	Bruggmatt	Wenige Exemplare bestehend, ca. 10 Objekte.	

Nr.	Alte Nr.	Objektbezeichnung	Zustand 2020	
4.08	-	Allerheiligen	Hostett gleich unterhalb vom Parkplatz. Besteht aus 16 Obstbäumen. GB.-Nr. 1362	
4.09	-	Fasiswald	Gleich neben dem Hof bestehen 18 Obstbäume. GB.-Nr. 1249	

Nr.	Alte Nr.	Objektbezeichnung	Zustand 2020	
4.10	-	Brotchorbacker	Entlang dem Feldweg sind ein paar Obstbäume bestehend, welche bereits als Hochstamm-Obstgärten bezeichnet werden können. Es werden 12 Obstbäume gezählt.	
4.11	-	Staldenboden	Auf dem Staldenboden sind ca. 16 alte Obstbäume vorhanden. Viele Lücken, Neupflanzungen anstreben.	

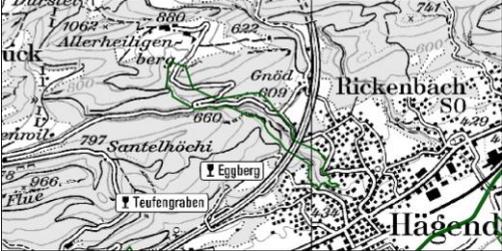
Nr.	Alte Nr.	Objektbezeichnung	Zustand 2020	
4.12	-	Allerheiligenberg 2	Hinter einem kleinen Waldstück ist eine kleine bestehende Obstplantage welche 18 Obstbäume beinhaltet.	

Brachflächen / Pionierstandorte

Nr.	Alte Nr.	Objektbezeichnung	Zustand 2020	
5.01	110	Richenwil	Kann nach der Überbauung nicht mehr als Brachland definiert werden.	

Nr.	Alte Nr.	Objektbezeichnung	Zustand 2020	
5.02	111	Schützenhaus	bestehend	
5.03	112	Strossenacker	Bestehende Brachfläche	
5.04	113	Im Ziegelfeld	Die Brachfläche hinter dem Gebäude ist weiterhin bestehend. Neben der alten Eiche und der Weide werden von den Anwohnern oftmals Rehe gesichtet.	
	114	Bodenmatt-Bruggmatt	Keine Brachfläche bestehend	

Kantonale Naturreservate und kommunale Naturschutzzone

Nr.	Alte Nr.	Objektbezeichnung	Zustand 2020	
6.01	-	Dünnernlauf	Kantonales Naturreservat, Nr. 6.03, Korrigierter Dünnernlauf mit angepflanztem Ufergehölz.	
6.02	-	Teufelsschlucht	Kantonales Naturreservat, bestehend. Vom Cholersbach eingeschnittene Schlucht mit zahlreichen Wasserfällen und Strudellöchern am Jura-Südfuss nordwestlich vom Dorf gelegen. Landschaftlich geologisch-botanisch und ornithologisch interessantes Reservat. Auf einer Länge von 2.2 km werden 300 Höhenmeter überwunden.	

Nr.	Alte Nr.	Objektbezeichnung	Zustand 2020
6.03	-	Spittelberg	Kommunale Naturschutzzone Tümpel Spittelberg. Das Gebiet Hächweidli gilt zudem als Amphibienlaichgebiet von nationaler Bedeutung.



Artenreiches Dauergrünland (artenreiche Wiesen), strukturreiche Weiden – nicht nummeriert.

Zustand 2020

Auf dem Gemeindegebiet von Hägendorf befinden sich einige extensiv genutzte Wiesen, die gemäss DZV Qualitätsstufe I aufweisen. Vereinzelt weisen Flächen nach DZV Qualitätsstufe II auf, was auf besondere Artenvielfalt hindeutet. Artenreiche Wiesen bieten einen sehr wichtigen Lebensraumtyp für zahlreiche Tiere und Pflanzen. Diese Wiesen liegen in den Rütönen, Cholholz, Spitzerüti und Wüesthöchi.

Strukturreiche Weiden (extensiv genutzte Weiden mit Qualitätsstufe II, d.h. offenen Bodenstellen, Feuchtstellen, Dornensträucher usw.) kommen ebenfalls vor (Allerheiligenberg, Gwidem, Sonnenberg).

In den Gebieten Gwidem, Sonnenberg und Chambersberg kommen einige Trockenwiesen und –weiden (TWW) von nationaler Bedeutung vor.

2.2 Gesamtbilanz nach Lebensraumtypen

Gewässer und Biotope (1.xx)

Bei den Gewässern hat sich die Situation im Vergleich zu 1990 wenig verändert, da diese gesetzlich geschützt sind.

Besonders wertvoll sind die vielen Abschnitte, welche gemäss Ökomorphologie als natürlich / naturnah und wenig beeinträchtigt gelten.

Sehr wertvoll ist die Naturschutzzone Tümpel Spittelberg und die Teiche in der Deponiezone Fasiswald, welche im Amphibienlaichgebiet von nationaler Bedeutung «Höchweidli» liegen. Sie bieten vielen gefährdeten Tierarten wichtigen Lebensraum und dienen als Fortpflanzungsgewässer.

Markante Einzelbäume (2.xx)

Die markanten Einzelbäume wurden im Naturinventar 1990 nicht nummeriert. Im aktualisierten Naturinventar sind im Bereich des Siedlungsgebietes 42 Standorte mit markanten Einzelbäumen dokumentiert. Die markanten Bäume haben eine wichtige Funktion für das Dorf- und Landschaftsbild.

Sehr erfreulich ist die Tatsache, dass nebst den erwähnten Standorten noch sehr viele weitere Bäume das Dorfbild prägen. Vor allem auf den öffentlichen Arealen wie Schulhaus, Kindergarten, Spiel- und Pausenplätzen, Parkplätze etc. stehen sehr viele Bäume. Diese prägen als Einzelobjekte nicht unbedingt das Dorfbild, sind als Ganzes zusammen aber sehr wertvoll.

Hecken, Feld- und Ufergehölze (3.xx)

Es wurden 10 Hecken festgestellt. 2 Hecken sind verschwunden. Der strenge Schutz durch das Natur- und Heimatschutzgesetz (NHG) wirkt sich positiv auf das Bestehen der Hecken aus. Die Hecken weisen eine gute Struktur auf.

Hochstamm-Obstgärten («Hostett») (4.xx)

Von den ehemals 12 Hostetten innerhalb des Siedlungsgebietes (Naturinventar 1990) sind nur noch 7 Objekte vorhanden. Die restlichen Objekte sind aufgrund von Überbauungen weggefallen. Es konnten aber erfreulicherweise 5 weitere Hostett--Standorte aufgenommen werden, sodass noch immer 12 Hostetten aufgeführt werden können.

Die bestehenden Hochstamm-Obstgärten sind zu erhalten und allenfalls mit Neupflanzungen aufzuwerten sowie weiterhin vorbildlich zu pflegen. Dies ist nötig, da diese Objekte sonst ebenfalls wegfallen werden.

Brachflächen, Pionierstandorte (5.xx)

Die ökologische Bedeutung von Pionierstandorten wird unterschätzt, da es sich oft um Randflächen, Oedland oder sonst nicht genutzte und kleinflächige Standorte handelt. Ein übertriebener Ordnungssinn oder eine intensive Bewirtschaftung bedroht diesen Lebensraum. Die Ruderalstandorte bieten ein Ersatzbiotop für einen Lebensraum, welcher nur

	<p>noch sehr selten natürlich auftritt. Die rasche Kultivierung von Gruben, die Anwendung von Herbiziden, die Verbauung von Feldwegen und Abstellplätzen und das Regulieren der Fließgewässer (natürliche Kiesbänke können so nicht mehr entstehen), bedrohen die Tier- und Pflanzenarten von diesen Trockenstandorten.</p>
Kantonale Naturreservate und kommunale Naturschutzzone (6.xx)	<p>Die Kantonalen Naturreservate «Dünnernlauf» und «Teufelschlucht» sowie die kommunale Naturschutzzone «Spittelberg» sind wertvolle Lebensräume und Rückzugsgebiete für Tiere und Pflanzen.</p>
Artenreiches Dauergrünland	<p>Auf dem Gemeindegebiet von Hägendorf befinden sich viele artenreiche extensiv genutzte Wiesen. Diese bieten einen sehr wichtigen Lebensraumtyp für zahlreiche Tiere und Pflanzen.</p> <p>Strukturreiche Weiden (extensiv genutzte Weiden mit Qualitätsstufe II, d.h. offenen Bodenstellen, Feuchtstellen, Dornensträucher usw.) kommen ebenfalls zahlreich vor.</p> <p>Zusammen mit den Trockenwiesen und –weiden (TWW) von nationaler Bedeutung hat Hägendorf eine Vielzahl von wertvollen Grünflächen.</p>
Private Gärten	<p>Neben den öffentlichen Grünflächen und den Umgebungsflächen von öffentlichen Anlagen leisten private Gärten einen grossen Beitrag für einen ökologisch wertvollen Siedlungsraum. Der naturnahen Gestaltung, Bepflanzung und Pflege der Gärten und einer Vernetzung der Grünräume kommt daher eine grosse Bedeutung zu.</p> <p>Private Gärten wurden im Naturinventar nicht erhoben. Die Vorbildfunktion der Gemeinde ist bei der naturnahen Gestaltung und Pflege der öffentlichen Grünflächen wichtig.</p>
Wertvolle Gebiete	<p>Einige Gebiete heben sich bezüglich Artenvielfalt, Strukturreichtum und Biodiversität hervor. Es sind dies im Speziellen:</p>
Teufengraben	- mit grossen Hostetten
Deponiezone Fasiswald	- mit den vielen Amphibienteichen.
Gwidem / Sonnenberg / Allerheiligenberg	- mit den vielen strukturreichen Weiden und den TWW-Flächen.

2.3 Allgemeine Entwicklung

Im Siedlungsraum kann der Zustand von Natur und Landschaft als gut beurteilt werden, ausserhalb kann man sogar von sehr gut sprechen.

Bezüglich der Qualität der Naturobjekte wurden bei den Hecken und Gewässern nur geringe Veränderungen festgestellt, da diese durch das NHG einen strengen Schutz geniessen.

Sehr positiv sind die grossflächigen Gebiete mit artenreichem Grünland.

3 Naturkonzept zur Erhaltung und Aufwertung der wertvollen Flächen

3.1 Aufwertungsmöglichkeiten

Gewässer

Die Bäche sind wertvolle Lebensräume und Vernetzungselemente im Siedlungsgebiet. Sie werten Wohnumgebungen auf.

Die sehr dichten Ufergehölze entlang gewisser Bachabschnitte sollen zugunsten von offenen Abschnitten mit Bachstaudenfluren ausgedünnt werden.

Unterhalt allgemein

Die Gewässer befinden sich generell in einem guten Zustand. Diesen gilt es, durch gezielte Unterhaltmassnahmen zu erhalten. Es ist wichtig, dass die Ufergehölze regelmässig durchforstet werden.

- Um die Pflege der Gewässer sicherzustellen, ist das Erarbeiten / Aktualisieren von einem Unterhaltskonzept zu empfehlen.

Markante Einzelbäume

Die markanten Einzelbäume erfüllen eine prägende Funktion für das Dorf- und Landschaftsbild. Einzelbäume, Alleen und Baumreihen im Siedlungsgebiet sind durch Überbauungen, durch die Versiegelung des Wurzelbereichs sowie durch die Einwirkung von Streusalz und Luftschadstoffen bedroht. Im Landwirtschaftsland müssen sie oft weichen, da sie die Bewirtschaftung erschweren.

Die Erhaltung und Ergänzung ist ein wichtiger Bestandteil der Aufwertung von Natur und Landschaft. Die Gemeinde kann eine Vorbildfunktion übernehmen. Es ist sehr erfreulich, dass auf öffentlichen Arealen bereits heute sehr viele Bäume und Sträucher vorhanden sind.

- Auf geeigneten Flächen sollen standortgerechte und einheimische Einzelbäume oder Baumreihen gepflanzt werden.
- Die Bäume dienen der optischen Aufwertung der Schulhausareale sowie als Schattenspender. Zugleich nehmen sie eine wichtige ökologische Funktion wahr.

Hecken, Feld- und Ufergehölze

Hecken sind bedeutende Naturelemente, welche das Landschaftsbild prägen. Die Gehölze weisen zudem eine wichtige vernetzende Funktion auf.

Bei den Gehölzen ist vermehrt auf die Entwicklung eines Krautsaums zu achten. Insbesondere an Stellen, wo die Gehölze an Wiesen oder andere Grünflächen grenzen, sollte ein gestufter Übergang mit einem extensiven Wiesenstreifen geschaffen werden. Ein möglichst breiter Streifen sollte jährlich nur einmal im Spätsommer gemäht werden.

Bei der Heckenpflege soll selektiv vorgegangen werden, indem man vorwiegend langsam wachsende Arten und Dorngehölze schont, um ihren Anteil zu erhöhen. Schnellwüchsige Arten wie Hasel, Esche, Ahorn, Erle, Hartriegel, Weide und Buche sollen abschnittsweise auf den Stock gesetzt werden (Fenster). Es ist daher wichtig die Hecken regelmässig zu pflegen und zurückzuschneiden, damit die Objekte bezüglich Grösse und Charaktereigenschaft weiterhin als Hecken gelten.

Hochstamm-Obstgärten

Die bestehenden Hochstamm-Obstgärten sollen unbedingt erhalten werden, da sie eine wichtige Funktion für das Dorf- und Landschaftsbild haben. Folgende Punkte gilt es für die Sicherung der Hochstamm-Obstbäume zu beachten:

- Beim Ersetzen von alten Bäumen soll darauf geachtet werden, dass die Verjüngung schrittweise erfolgt, d.h. Remontage der Jungbäume bevor die alten Bäume gefällt werden. Dadurch bleibt die ökologische Funktion der Obstgärten erhalten.
- Durch Wegfall entstandene Lücken sollen mit Neupflanzungen ergänzt werden.
- Die Verwertung des Obstes von Hochstammbäumen kann durch die Gemeinde mit geeigneten Massnahmen gefördert werden. Zum Beispiel durch:
 - o Mosttag.
 - o Weiterführung und Organisation von Baumschnittkursen.
 - o Einbezug der Landwirtschaft.

Wildtierkorridor SO29 Rickenbach

Der Wildtierkorridor zwischen Hägendorf und Rickenbach ist unterbrochen. Der Korridor liegt im Siedlungs- und Industriegebiet und ist für die Wildtiere nicht mehr passierbar. Durch die starke Verbauung ist dies nicht zu ändern und der Wildtierkorridor nicht mehr sanierbar.

Vernetzung

Grundsätzlich ist bei der Aufwertung und Neugestaltung von Naturobjekten auf deren Vernetzung mit anderen naturnahen Lebensräumen zu achten. Mit den Bachläufen und Hecken verfügt Hägendorf über eine Vielfalt an Lebensräumen mit Vernetzungspotenzial.

Folgende Massnahmen können die Vernetzung weiter fördern (auch in Privatgärten):

- Schaffen von Kleinstrukturen wie Ast- und Steinhaufen.
- Blumenwiesen anlegen.
- Hecken selektiv zurückschneiden.

Naturgärten und naturnahe öffentliche Anlagen

- Rückzugsstreifen stehen lassen.
- Nisthilfen für Vögel, Fledermäuse und Wildbienen aufstellen / aufhängen.

Naturgärten wurden im aktuellen Inventar nicht erhoben. Es ist jedoch zu betonen, dass eine naturnahe Gartengestaltung die Qualität der Lebensräume im Siedlungsgebiet verbessert. Durch die grossflächige und dichte Überbauung und die Versiegelung des Bodens verschwinden naturnahe Lebensräume immer weiter. Darum ist es besonders wichtig, in öffentlichen Anlagen und in Naturgärten naturnahe Flächen zu erhalten und zu fördern.

Die Idee der Naturgärten soll bei der Bevölkerung gefördert und verbreitet werden, denn sie sind wichtige Kleinlebensräume und dienen als Trittsteine. Die Gemeinde kann auf ihren Grünflächen mit folgenden Massnahmen eine Vorbildfunktion übernehmen:

- Öffentliche Anlagen werden naturnah gestaltet.
- Strassenräume und Rabatten werden naturnah und begrünt.
- Es wird auf Schotter- und Granitflächen verzichtet.
- Es werden standortgerechte und möglichst einheimische Pflanzen verwendet.

Ausserdem kann die Gemeinde die Idee bei Privaten weiter fördern. Im Anhang II sind einige Praxistipps aufgelistet. Einige wichtige Punkte sind insbesondere:

- Verzicht auf das Pflanzen von Neophyten.
- Pflanzen von einheimische und standortgerechten Sträuchern, Stauden und Bäumen.
- Stehenlassen von Totholz.
- Anlegen von Naturwiesen.
- Anlegen von Kleinstrukturen wie Steinhaufen, Asthaufen, Holzbeigen, Trockenmauern usw.
- Verzicht auf Herbizide und Insektizide.
- Anlegen von Feuchtbiotopen.

Die Bevölkerung kann mit gezielten Aktionen sensibilisiert werden:

- Es werden Merkblätter zur naturnahen Gartengestaltung und zum Thema Neophyten verteilt.
- Es können Kurse angeboten und Praxistipps abgegeben werden.

Grünflächen innerhalb Siedlungsgebiet / nicht überbaute Bauzone

- Wo möglich können Pflanzenverteilaktionen durchgeführt werden.
- Neophyten sind fachgerecht zu entfernen.
- Empfehlungen zu allgemeine Massnahmen zur Förderung der Biodiversität werden kommuniziert (www.missionb.ch).
- Die Idee der Zertifizierung von naturnahen Privatgärten wird verbreitet (Anhang III).

Die unbebauten Parzellen innerhalb der Bauzone bieten zumindest kurz- bis mittelfristig Potential und verschiedene Möglichkeiten zur ökologischen Aufwertung. Zugleich kann die Biodiversität gefördert werden. Mögliche Massnahmen können sein:

- Aufstellen von grossen Wildbienenhilfen.
- Pflanzen von Bäumen oder Sträuchern / Hecken (setzt voraus, dass die Fläche mittel- bis langfristig frei bleibt).
- Wildblumenwiesen oder Streifenansaaten auf Grünflächen.
- Aufhängen von Nisthilfen für Vögel oder Fledermäuse an bereits bestehenden grossen Bäumen oder Hecken.
- Ansäen von Ruderalflora auf kargen Flächen wie Abstellplätzen.
- Bestehende Hostetten ergänzen mit Neupflanzungen.
- Die Möglichkeit der Zertifizierung von Schulen und Wohnareale wird von der Gemeinde geprüft und angestrebt (Anhang III). Die Idee kann der Bevölkerung kommuniziert werden.

3.2 Schutzphilosophie

Das Naturinventar dient u.a. als Grundlage für die laufende Ortsplanungsrevision. Mit einer zweckmässigen Nutzungsplanung sollen die Natur- und Landschaftsobjekte sowie das Landschaftsbild langfristig erhalten und aufgewertet werden.

Die Naturschutzmassnahmen sind aufgeteilt auf die hoheitliche Festlegung von Naturschutzgebieten (kantonale Schutzgebiete gem. Richtplan) und den vertraglichen Naturschutz über Bewirtschaftungsvereinbarungen. Dies betrifft vor allem auch die Wiesen und Weiden. Diese müssen über die Ortsplanungsrevision nicht zusätzlich geschützt werden.

Im Rahmen der Ortsplanungsrevision sollen wertvolle Flächen auf kommunaler Ebene geschützt werden. Daneben soll der Erhalt und die an-

gepasste Bewirtschaftung der übrigen wertvollen Lebensräume, insbesondere Hecken, Wiesen und Weiden, über Bewirtschaftungsverträge (Bund und Kanton) sichergestellt werden. Dieses erfolgreiche Modell mit einer Mischung von hoheitlichen und vertraglichen Naturschutzbestrebungen soll in Hägendorf auch künftig weitergeführt werden.

3.3 Vorschläge für die Umsetzung in der Ortsplanungsrevision

Im Rahmen der Ortsplanungsrevision sollen die Naturobjekte im Siedlungsraum mit nachfolgenden raumplanerischen Massnahmen erhalten und ergänzt werden. Das Zonenreglement wird während der Ortsplanungsrevision ausformuliert. Bei den nachfolgenden Formulierungen handelt es sich nur um Vorschläge (Fachinput).

Gewässer

Kommunale Uferschutzzone

Bei allen öffentlichen Gewässern muss der Gewässerraum festgelegt und über Uferschutz zonen (oder Gewässerbau linien) gesichert werden. Die Uferbereiche werden über die «kommunalen Uferschutz zonen» erhalten. Das Gewässerschutzgesetz (GSchG) dient als gesetzliche Grundlage. Die Gewässer werden dazu abschnittsweise beurteilt.

Geschützte markante Einzelbäume

Im Zonenplan werden die wichtigsten Einzelbäume gesichert, Neuanpflanzungen werden gefördert. Der Umgang mit den geschützten markanten Einzelbäumen ist im Zonenreglement festzulegen. Mögliche Formulierungen können sein:

- Massnahmen, welche den Erhalt der Bäume gefährden, sind untersagt (z.B. das Errichten von Bauten, Abgrabungen im Wurzelbereich sowie Schutzzweck widersprechende Massnahmen). Abgänge sind am gleichen oder an einem gleichwertigen Ort in der Nähe mit einheimischen und standorttypischen Bäumen zu ersetzen.
- Bei der Beseitigung (nur aus zwingenden Gründen wie Krankheit, Alter, Gefährdung erlaubt) ist eine Genehmigung der Baubehörde notwendig.
- Die Gemeinde kann Neupflanzungen und Pflege von Bäumen finanziell unterstützen.

Durch die Auseinandersetzung mit den jeweiligen Objekten, wurde der Fokus auf den Schutz von Naturobjekten im öffentlichen Raum priorisiert. Dabei werden markante und standorttypische, einheimische Bäume berücksichtigt.

In Absprache mit den Planungskommissions-Mitgliedern H. Roschi und I. Stalder werden die folgenden Objekte zum Schutz vorgeschlagen: 2.01, 2.02, 2.03, 2.04, 2.05, 2.07, 2.09, 2.10, 2.12, 2.13, 2.14, 2.15, 2.16, 2.17, 2.18, 2.19, 2.20, 2.21, 2.22, 2.23, 2.24, 2.25, 2.27, 2.28, 2.30, 2.31, 2.32, 2.33, 2.34, 2.35, 2.36, 2.37, 2.39, 2.42

Hecken, Wald und Feldgehölze

Hecken sind gemäss Natur- und Heimatschutz (Art. 18) und § 20 Abs. 1 der Kant. Verordnung über den Natur- und Heimatschutz geschützt. Sie dürfen weder entfernt noch vermindert werden, daher sind für deren Schutz im Rahmen der Ortsplanungsrevision keine besonderen Massnahmen notwendig. Die Gewährung von Ausnahmen richtet sich nach obiger Verordnung und nach der kantonalen Richtlinie über Feststellung und Unterhalt von Hecken und Ufergehölzen (Heckenrichtlinie).

Schutz und Nutzung von Wald im Allgemeinen und Feldgehölzen im Speziellen richten sich nach den Bestimmungen der eidgenössischen und kantonalen Waldgesetzgebung.

Hochstamm-Obstgärten (Hostett)

Es ist kein weiterer Schutz nötig. Die bestehenden Hostetten sind in einem guten Zustand und werden vorbildlich gepflegt und mit Neupflanzungen ergänzt.

Kommunale Naturschutzzone «Tümpel Spittelberg»

Der Umgang mit der kommunalen Naturschutzzone «Tümpel Spittelberg» ist im Zonenreglement zu regeln, ebenso der Vollzug. Mögliche Formulierungen können sein:

- Die Naturschutzzone bezweckt die Erhaltung und Aufwertung wertvoller Landschaftselemente und die Erhaltung seltener oder gefährdeter Tier- und Pflanzenarten in ihren Lebensräumen.
- Die Nutzung hat sich dem Zweck unterzuordnen. Zulässig und notwendig sind Unterhaltsmassnahmen gemäss Weisungen der kommunalen Baubehörde. Sie übt die Aufsicht aus und kann die notwendigen Arbeiten auch an Dritte übertragen.
- Die wertvollen Lebensräume sind in ihrer natürlichen Vielfalt und Zusammensetzung zu erhalten und zu fördern. Pflegemassnahmen und Veränderungen müssen den Erhalt oder die ökologische Aufwertung der Flächen bezwecken. Das Aufkommen und die Ausbreitung von invasiven Neophyten ist mit geeigneten Massnahmen zu verhindern.
- Bauten und Anlagen, Abgrabungen und Aufschüttungen, Materialablagerungen aller Art, Terrainveränderungen sowie der Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln und ihnen gleichgestellte Erzeugnissen, Campieren, Feuer entfachen, Aussetzen von Tieren und

Pflanzen sowie alle anderen Massnahmen die dem Schutzziel zuwiderlaufen, sind nicht gestattet. Der charakteristische Pflanzenbestand darf weder durch Entwässerung, Bewässerung, Bewirtschaftung (z.B. zu starke Beweidung) noch durch andere Vorkehren beeinträchtigt werden.

- Zuständig für Aufsicht und Unterhalt ist die Planungs-, Umwelt- und Energiekommission. Sie kann die notwendigen Arbeiten durch Abschluss von Vereinbarungen Dritten übertragen (Landwirte, Förster, Verein, etc.).

Kommunale Landschaftsschutzzone

Der Perimeter der kommunalen Landschaftsschutzzone soll beibehalten werden. Der Umgang mit der Landschaftsschutzzone ist im Zonenreglement festzulegen. Mögliche Formulierungen können sein:

- Die kommunale Landschaftsschutzzone dient der Erhaltung der reich strukturierten, unverbauten Landschaftskammer des Jurasüdfusses zwischen Siedlungsraum und Wald mit seinen Wiesen, Äckern, Hecken, Bäumen, Bächen und Waldrändern.
- Bauten, bauliche Anlagen, Terrainveränderungen sowie alle anderen landschaftsverändernden Massnahmen sind unzulässig. Die typischen Landschaftselemente wie Hecken, Bäume, Gehölze, Bachläufe usw. sind ungeschmälert zu erhalten.
- Ausnahmen von den Bestimmungen zu Bauten / Anlagen (z.B. Bienenhäuser und kleinere Weidunterstände) sind möglich, wenn diese dem Schutzzweck nicht widersprechen, sie zur Bewirtschaftung erforderlich und auf den beanspruchten Standort angewiesen sind.
- Die Nutzung erfolgt gemäss Grundnutzung (Landwirtschaftszone) soweit mit dem Zweck vereinbar.

Bearbeitung

Projektleitung und Sachbearbeitung

Chantal Büttiker, BSc FH in Umweltingenieurwesen

Sachbearbeitung

Aaron Jaggi, Praktikant

Oensingen, 26.06.2020

BSB + Partner, Ingenieure und Planer



Chantal Büttiker

Anhang I **Auszug aus der Verordnung vom 23. Oktober 2013 über die Direktzahlungen an die Landwirtschaft (DZV), Stand 01.01.18; Anhang 4: Voraussetzungen für Biodiversitätsförderflächen**

12 Hochstamm-Feldobstbäume

12.1 Qualitätsstufe I

- 12.1.1 Begriff: Kernobst-, Steinobst- und Nussbäume sowie Edelkastanienbäume.
- 12.1.2 Beiträge werden erst ab 20 zu Beiträgen berechtigenden Hochstamm-Feldobstbäumen pro Betrieb ausgerichtet.
- 12.1.3 Beiträge werden für höchstens folgende Anzahl Bäume pro Hektare ausgerichtet:
 - a. 120 Kernobst- und Steinobstbäume, ohne Kirschbäume;
 - b. 100 Kirsch-, Nuss- und Kastanienbäume.
- 12.1.4 Die Bäume müssen auf der eigenen oder der gepachteten landwirtschaftlichen Nutzfläche stehen.
- 12.1.5 Die einzelnen Bäume müssen in einer Distanz angepflanzt werden, die eine normale Entwicklung und Ertragsfähigkeit der Bäume gewährleistet. Die Angaben der gängigen Lehrmittel sind einzuhalten. Phytosanitäre Massnahmen sind gemäss Anordnung der Kantone umzusetzen.
- 12.1.6 Die Stammhöhe muss bei Steinobstbäumen mindestens 1,2 m, bei den übrigen Bäumen mindestens 1,6 m betragen. Die Bäume weisen oberhalb der Stammhöhe mindestens drei verholzte Seitentriebe auf.
- 12.1.7 Es dürfen keine Herbizide eingesetzt werden, um den Stamm frei zu halten, ausgenommen bei jungen Bäumen von weniger als fünf Jahren.
- 12.1.8 Hochstamm-Feldobstbäume mit einem Abstand von weniger als 10 m ab dem Stamm zu Waldrand, Hecken, Feld- und Ufergehölzen sowie Gewässern dürfen nicht mit Pflanzenschutzmitteln behandelt werden.

12.2 Qualitätsstufe II

- 12.2.1 Für die Biodiversität förderliche Strukturen nach Artikel 59 müssen regelmässig vorkommen.
- 12.2.2 Die Fläche mit Hochstamm-Feldobstbäumen muss mindestens 20 Aren betragen und mindestens 10 Hochstamm-Feldobstbäume enthalten.
- 12.2.3 Die Dichte muss mindestens 30 Hochstamm-Feldobstbäume pro Hektare betragen.
- 12.2.4 Die Dichte darf maximal folgende Anzahl Bäume pro Hektare betragen:
- 120 Kernobst- und Steinobstbäume, ohne Kirschbäume;
 - 100 Kirschbäume sowie Nuss- und Edelkastanienbäume.
- 12.2.4a Die Beschränkung nach Ziffer 12.2.4 gilt nicht für vor dem 1. April 2001 gepflanzte Bestände. Beim Ersatz von Bäumen dieser Bestände gilt Ziffer 12.2.4.
- 12.2.5 Die Distanz zwischen den einzelnen Bäumen darf maximal 30 m betragen.
- 12.2.6 Es sind fachgerechte Baumschnitte durchzuführen.
- 12.2.7 Die Anzahl Bäume muss während der Verpflichtungsdauer mindestens konstant bleiben.
- 12.2.8 Mindestens ein Drittel der Bäume muss einen Kronendurchmesser von mehr als 3 m aufweisen.
- 12.2.9 Die Fläche mit Hochstamm-Feldobstbäumen muss in einer Distanz von maximal 50 m mit einer weiteren Biodiversitätsförderfläche (Zurechnungsfläche) örtlich kombiniert sein. Wenn nicht anders mit der kantonalen Fachstelle für Naturschutz vereinbart, gelten als Zurechnungsflächen:
- extensiv genutzte Wiesen;
 - wenig intensiv genutzte Wiesen der Qualitätsstufe II;
 - Streueflächen;
 - extensiv genutzte Weiden und Waldweiden der Qualitätsstufe II;
 - Buntbrachen;
 - Rotationsbrachen;
 - Saum auf Ackerland;
 - Hecken, Feld- und Ufergehölze.

12.2.10 Die Zurechnungsfläche muss folgende Grösse haben:

Anzahl Bäume	Grösse der Zurechnungsfläche nach Ziffer 12.2.9
0–200	0,5 Aren pro Baum
über 200	0,5 Aren pro Baum vom 1. bis zum 200. Baum und 0,25 Aren pro Baum ab dem 201. Baum

12.2.11 Die Kriterien der Qualitätsstufe II können überbetrieblich erfüllt werden. Die Kantone regeln das Verfahren.

Anhang II **Tipps für eine naturnahe Gartengestaltung**

Grundsätze:

- Nur Problempflanzen jäten
- Keinen Kunstdünger verwenden, sondern Schnittgut und Kompost
- Keine chemischen Herbizide und Insektizide verwenden
- Grünflächen nicht zu tief mähen (mind. 5 cm Messerhöhe)
- Einheimische und standortgerechte Pflanzen verwenden und keine exotischen Ziersträucher (Thuja, Cotoneaster, Sommerlieder, Robinie, Kirschlorbeer usw.) pflanzen
- Regelmässige Kontrolle auf invasive Neophyten (Ambrosia, Japan-Staudenknöterich) durchführen
- Verschiedene Kleinstrukturen anlegen (Ast- und Steinhaufen, Wildbienen-Nisthilfen)
- Natürliche Baumaterialien verwenden (Mauern, Plätze, Böschungen)
- Flächen und Fugen unversiegelt lassen (Kiesflächen, Trockenmauern, usw.)
- Nutzflächen als wasserdurchlässige Sicherflächen anlegen (Schotterrasen, Mergel, Rasengittersteine, Pflastersteine mit Rasenfugen usw.)

Folgende Massnahmen fördern ökologisch wertvolle Lebensräume im Garten:

- **Hochstamm-Obstbäume und markante Einzelbäume (Obst, Nuss, Edelkastanie, Eiche, Linde, Ahorn etc.)**
 - Je älter und grösser, desto wertvoller
 - Tote Äste am Baum belassen
 - Höhlen und Nistkästen als Nistplätze
- **Hecken**
 - Artenvielfalt schaffen, Dornensträucher fördern (Weissdorn, Schwarzdorn, Heckenrose, etc.)
 - Schnellwüchsige Arten (Hasel, Esche, Ahorn, Hartriegel) selektiv zurückschneiden
 - Totholz in Hecke belassen und Asthaufen anbringen
 - Begleitender Krautsaum (Wiesenstreifen)
- **Blumenwiese (wenig begangen)**
 - 1-3-mal jährlich mähen (Blumen absamen lassen)
 - Nicht düngen
 - Schnittgut kompostieren
- **Blumenrasen (viel begangen)**
 - Alle 3-8 Wochen mähen
 - Nicht düngen
 - Schnittgut kompostieren
- **Ruderalstandorte (sonnig, nährstoffarme Kies-/Rohbodenflächen)**
 - Nicht düngen
 - Gehölzaufwuchs entfernen
 - Regelmässige Kontrolle auf Problempflanzen
- **Feuchtbiootope**
 - Einheimische Bepflanzung
 - Keine Tiere (Molche, Frösche, Laich) ansiedeln
 - Fische nur in grossen Teichen halten
- **Hochstaudenfluren (schattige, nährstoffreiche Feuchtstandorte)**
 - Nicht düngen

- Alle 2 Jahre im Herbst mähen
- **Kleinstrukturen (Ast- und Steinhaufe, Trockenmauern)**
 - An sonnigen, ungestörten Standorten anlegen
 - Verbindung mit anderen Lebensräumen sicherstellen (z.B. am Heckenrand)
 - Asthaufen oberflächlich mit Dornensträuchern schützen (Katzen!)
- **Kompostplatz**
 - Sammelstelle für Grünmaterial, wie Schnittgut und Küchenabfälle

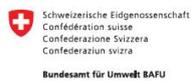
Anhang III Natur & Wirtschaft – Zertifizierung



Interessiert?
Wir freuen uns auf Ihre Kontaktaufnahme!

Stiftung Natur & Wirtschaft
Mühlenplatz 4, 6004 Luzern
Telefon: 041 249 40 00
info@naturundwirtschaft.ch
www.naturundwirtschaft.ch

Träger



Titelbild: Löscher Kies+Beeton AG

**Für mehr Natur.
Vor Ihrer Tür.**

Die Stiftung Natur & Wirtschaft fördert Natur im Siedlungsraum. Sie zeichnet vorbildliche Areale und Umgebungsplanungen aus in den Kategorien Unternehmen, Wohnen, Schule, Privatgärten und Kies.

Kriterien für eine Zertifizierung

Hauptkriterium: 30 Prozent der Umgebungsfläche müssen naturnah gestaltet sein. Das heisst zum Beispiel: Blumenwiesen statt Rasen; einheimische, standortgerechte Bepflanzung statt Exoten; durchlässige Bodenbeläge statt Asphalt; begrünte Flachdächer; Feuchtbiopte wie Weiher und Bäche. Bei Kiesabbaustellen und Steinbrüchen wird zudem eine ökologische Begleitplanung verlangt.

Nutzen einer Zertifizierung

Mit einer Zertifizierung helfen Sie mit, die einheimische Artenvielfalt (Biodiversität) zu schützen. Mitarbeitende, Anwohnerinnen und Besucher profitieren von einem belebten, naturnah gestalteten Aussenraum. «Tue Gutes und rede darüber» – nutzen Sie die Zertifizierung für Ihre Öffentlichkeitsarbeit und heben Sie sich damit von der Konkurrenz ab.



Vorzertifikat
Je früher die Natur bei der Umgebungsplanung einbezogen wird, desto einfacher und kostengünstiger werden die Realisierung und der Arealunterhalt.



Unternehmen
Ein naturnahes Firmenareal erhöht die Lebensqualität am Arbeitsplatz und gibt der Natur wertvollen Lebensraum zurück.



Wohnen
Wohnen inmitten von Natur; Ein idealer Rückzugsort, Erholungsraum und Ort der Besinnung.



Schule
Schülerinnen und Schüler erhalten eine lebendige Beziehung zur Natur und ihre Lern- und Gedächtnisleistung wird damit gefördert.

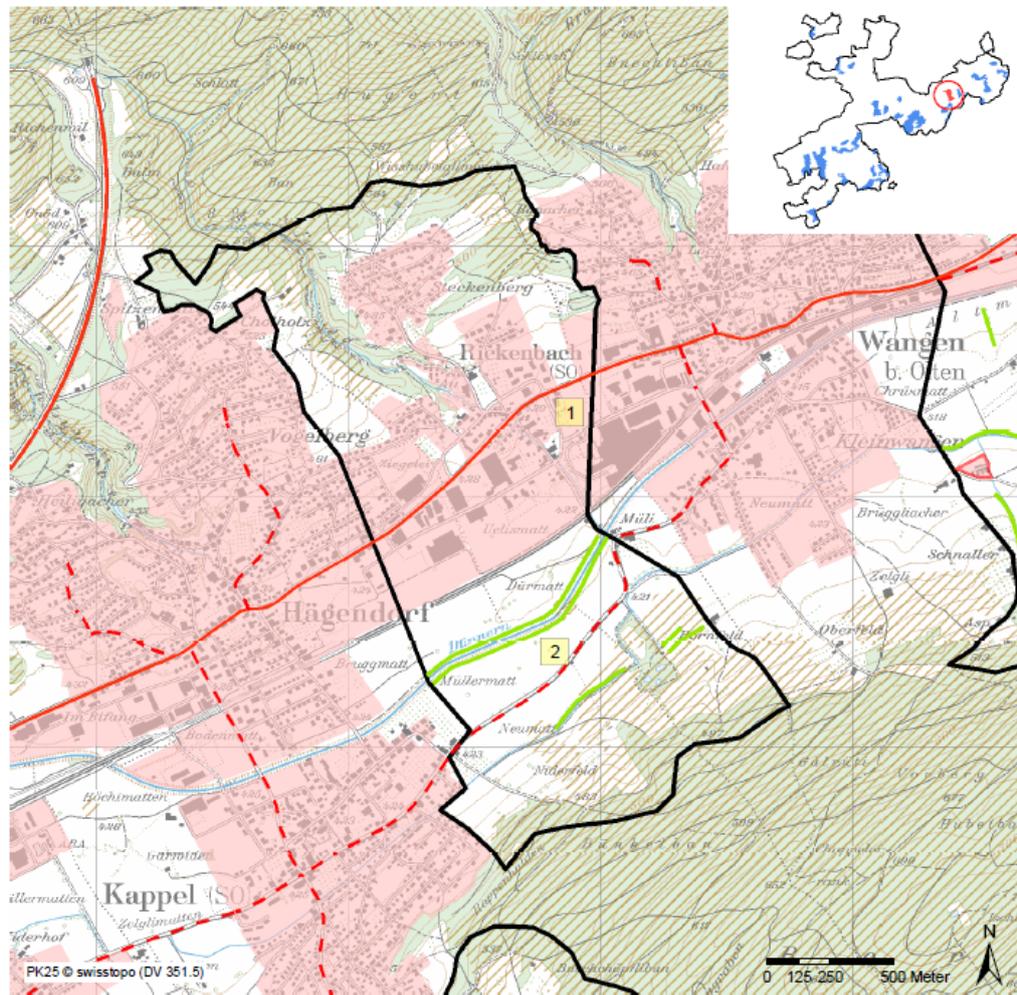


Privatgärten
Ein naturnaher Garten macht nicht nur der Besitzerin Freude – je mehr einheimische Blumen und Sträucher, desto mehr Tiere finden darin Raum zum Leben.



Kies
In ökologisch geführten Abbaustellen sind oft seltene oder gar bedrohte Amphibien anzutreffen.

Anhang IV **Wildtierkorridor SO29 Rickenbach**



Wildtierkorridor

Perimeter Wildtierkorridor

Grundsätzlich gelten die allgemeinen Massnahmen.

1 Zusätzliche spezifische Massnahmen gemäss folgenden Seiten.

Orientierender Planinhalt

- Bauzone
- Wildtierbarriere Stufe I: Strassen mit DTV > 10'000, stark befahrende Bahnstrecken, festinstallierte / unpassierbare Zäune, Mauern, verbaute Flüsse
- Flächige Wildtierbarrieren Stufe I: umzäunte Flächen, Hundesportplätze, Sportplätze
- Wildtierbarrieren Stufe II: Strassen mit DTV 3'000-10'000, und weitere relevante Hindernisse
- Bestehende Zwangspassage
- Hecken, Feldgehölze
- gute bis ideale Erreichbarkeit für Rehe
- Kantonsgrenze

Objektblatt SO 29 «Rickenbach»

- Objektnummer¹:** SO 29
- Objektname:** Rickenbach
- Gemeinden:** Hägendorf, Kappel, Rickenbach SO, Wangen b. Olten
- Bedeutung¹:** regional
- Lage im Vernetzungssystem:** *Achse:* Korridor zwischen Homberg und Born, über Rickenbach SO und die Dünnern.
Nächste überregionale Korridore: SO 10, SO 31
Nächste regionale Korridore: SO 11, SO 28, SO 30
- Zielarten:** Baummarder, Dachs, Gemse, Luchs, Reh, Rothirsch, Wildschwein
- Beschreibung:** Der Korridor SO 29 verbindet die Wälder oberhalb von Rickenbach SO und Hägendorf mit dem Born bei Kappel. Wege, Bauzonengrenzen und zwei künstlich gelegte Geraden durch das Siedlungsgebiet bilden die Korridor Grenzen.
- Gegenwärtiger Zustand:** *Unterbochen:* Der Korridor SO 29 liegt mitten in den Siedlungs- und Industriegebiet von Rickenbach SO und Hägendorf. Aufgrund der starken menschlichen Präsenz, Gebäuden, einer Vielzahl an Zäunen, Mauern und Strassen mit starkem Verkehr ist dieser Korridor für Wildtiere nicht passierbar. Der durch Rickenbach fliessende Bach ist innerhalb des Dorfes vollkommen verbaut. Zusätzliche Probleme bereitet die Mittelgäustrasse im Süden (> 3 000 DTV, sehr viele registrierte Wildunfälle), während die verbaute Dünnern dank flacher Böschung und dichter Ufervegetation kein Hindernis darstellt.

Objektblatt SO 29 «Rickenbach»

Allgemeine Massnahmen Objekt SO 29 wie für alle Wildtierkorridore

Spezifische Massnahmen Objekt SO 29

Nr. gemäss Plan

P1 = zwingend

- Nr. **1** Parzellenscharfe Planung und Gestaltung einer für Wildtiere passierbaren Strecke im Osten des Korridors. Dafür sind Rückzonungen von Bauzonen und ein Wildtierbauwerk bei der Solothurnerstrasse unverzichtbar. Die Umsetzung dieser Massnahmen sind Vorbedingungen für alle weiteren Massnahmen.

P2 = wichtig

- Nr. **2** Massnahmen zur Verhütung von Wildunfällen auf der Mittelgäustrasse an den optimalen Stellen, welche im Rahmen einer Detailplanung bestimmt werden müssen.